

Gemeinde Mulfingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Eberbach“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat Mulfingen
in der Sitzung am**

— · — · —

Stand: 01.10.2020

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.07.2020 bis einschließlich 24.08.2020 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
CSG GmbH	
Deutsche Post AG Stuttgart	
Gemeindeverwaltung Dörzbach	
GVV Krautheim – Dörzbach – Mulfingen	
Handwerkskammer Heilbronn	
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	
RP Heilbronn-Stuttgart, Dienstsitz Heilbronn, Abteilung Umwelt/Landesbetrieb Gewässer	
Stadtverwaltung Ingelfingen	
Stadtverwaltung Künzelsau	
Stadtverwaltung Langenburg	
Stadtverwaltung Niederstetten	
Stadtverwaltung Schrozberg	
Telefonica Germany GmbH & Co KG	
Zweckverband Hohenloher Wasser	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Vodafone BW GmbH	29.07.20
Polizeipräsidium Heilbronn	30.07.20
Große Kreisstadt Bad Mergentheim	10.08.20

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In dem Planbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die Verlegung neuer TK-Linien ist von der Telekom zurzeit nicht beabsichtigt. Sollte jedoch an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit unserem Bauherren-Service (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung zu setzen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Regierungspräsidium Freiburg – höhere Forstbehörde	05.08.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von dem vorgelegten, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Eberbach“ sind innerhalb der vorgeschlagenen Bebauungsplanabgrenzung keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Bei der im Nordwesten gelegenen, baumbestockten Fläche handelt es sich um ein Gehölz und nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG, so dass hierfür keine Waldabstände nach § 4 (3) LBO zu beachten sind. Der nächstgelegene Wald liegt im Südwesten und ist mit seinem Waldrand über 30 m von der Baugrenze des Solarfeldes entfernt. Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Netze BW GmbH	10.08.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken, keine Anlagen.</p> <p>Außerhalb des Geltungsgebietes verläuft eine Mittelspannungsfreileitung (20 kV), die bereits in den textlichen Teilen zum Bebauungsplan erwähnt wird.</p> <p>Aufgrund des vorgesehenen Abstands von mindestens ca. 45 m Luftlinie zwischen geplantem Solarpark und vorhandener Stromleitung, haben wir keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden. Ausschließlich für Planungszwecke können auch die Dateiformate dxf und dwg angefordert werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitte um weiterhin Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</p>
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Landesamt für Geologie und Bergbau	10.08.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>3 Hinweise, Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Versickerung kann wie bisher dezentral erfolgen, da durch die Module der Boden lediglich</p>

<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich innerhalb des Plangebiets (Lage ca. 90 m vom Westrand, ca. 140 m vom Nordrand des Plangebiets) eine Verkarstungsstruktur. Zahlreiche weitere Verkarstungsstrukturen lassen sich im Umfeld des Plangebiets im DGM erkennen, bzw. sind auf der geologischen Karte (GK25, Blatt 6725 Gerabronn) verzeichnet. Die Verkarstungsstrukturen sind zudem in der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg als Hinweisflächen eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer der Transformatorenstation geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig</p>	<p>punktuell versiegelt wird, bleiben die Bodenfunktionen größtenteils erhalten.</p> <p>Ein Bodengutachten ist im Zuge der Realisierung vorgesehen, der Vorhabenträger wurde informiert. Hierin soll auch auf die nebenstehenden Verkarstungserscheinungen eingegangen werden.</p>
---	--

	<p>sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	
<p>III.</p>	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Adas Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismis/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Ein Bodengutachten soll im Zuge der Bauausführung erstellt werden. Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt.</p>		

4	Regionalverband Heilbronn-Franken	11.08.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Herleitung des Standorts für den Solarpark mittels einer kriteriengestützten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Den Ausführungen in Kap. 7.1 ist zu entnehmen, dass Vorranggebiete laut Regionalplan in der ersten Vorauswahl als Restriktionskriterien behandelt wurden. Die Vorranggebiete werden jedoch im Plan ‚PV Potenzialflächen‘ nicht dargestellt. Es ist den Unterlagen daher nicht im Detail zu entnehmen, wie die räumlichen Festlegungen des Regionalplans in die Potenzialanalyse und die Alternativenprüfung eingegangen sind.</p> <p>Im Ergebnis wurde jedoch ein gut geeigneter konfliktarmer Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gefunden, der insbesondere auch landwirtschaftlich hochwertige Flächen schont.</p> <p>Das Plangebiet grenzt mit der südwestlichen Ecke an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an. Wir gehen davon aus, dass die Beeinträchtigungen z.B. durch stoffliche Einträge, gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung</p>	Kenntnisnahme.

	<p>eher reduziert werden und sehen daher diesbezüglich keinen Konflikt. Da durch die vorliegende Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	
II.	<p>Allerdings weisen wir noch auf folgende Punkte hin. Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Aus unserer Sicht gibt es zwei Möglichkeiten, wie damit umgegangen werden kann. Entweder hätten Vorbehaltsgebiete generell in die Alternativenprüfung als Kriterium eingestellt werden müssen oder die Belange des Vorbehaltsgebiets für Erholung werden nun in Bezug auf das Plangebiet nachträglich im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen behandelt. Darüber hinaus wäre eine kurze Ausführung hierzu in den begründenden Planunterlagen wünschenswert.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend den Vorbehaltsgebieten für Erholung konkretisiert. Eine Änderung der Standortalternativenprüfung ist nicht vorgesehen.</p>
III.	<p>Zudem quert eine Richtfunkstrecke nach PS. 4.1.7 die Fläche. Diese ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten. Die Planung sollte daher mit dem Betreiber abgestimmt werden. Wir gehen jedoch aufgrund der geringen festgesetzten Höhe davon aus, dass die Richtfunkstrecke durch die geplante Bebauung nicht gestört wird.</p>	<p>Die Anlagenhöhe ist auf 3,5 m begrenzt, sodass die höchstzulässige Höhe der Anlage nicht wesentlich über der eines bspw. mit Mais bestandenen Ackers liegt. Der Vorhabenträger wurde informiert. Eine Abstimmung ist vorgesehen.</p>
IV.	<p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass neben den in Kapitel 6.1 dargestellten Vorgaben des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zusammenhang mit der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auch die Teilfortschreibung Photovoltaik zu beachten ist. Da der Standort jedoch</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Das Ergebnis der Abwägung kann in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden.</p>

	<p>außerhalb des Regionalen Grünzugs nach Plansatz 3.1.1 liegt und Standorte unter 5 ha kategorisch ausgeschlossen wurden, wird die Teilfortschreibung Photovoltaik durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	
--	---	--

Beschlussvorschlag:

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.08.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-101-20-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</p>

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

6	Regierungspräsidium Stuttgart	24.08.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Raumordnung Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets Photovoltaik auf den Flst. Nr. 1022 und 1023 („Hoher Busch“) auf der Gemarkung Eberbach an der südöstlichen Gemeindegrenze von Mulfingen. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 12,3 ha und soll die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 10 MW schaffen. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>II.</p>	<p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sodass dieser im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert.</p>
<p>III.</p>	<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind dabei als Grundsätze, und nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Wie bereits in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS 3.2.6.1 (Z) Abs. 4 Regionalplan Heilbronn-Franken. In Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsame Kulturdenkmäler ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Darüber hinaus erfolgt in den Planunterlagen eine umfangreiche Standortalternativprüfung. Aus raumordnerischer Sicht werden daher keine weitergehenden Anregungen oder Anmerkungen auf Grundlage des derzeitigen Planungsstadiums vorgetragen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend bei den Vorbehaltsgebieten angepasst.</p>

	Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung des Bauleitplans zur Nutzung erneuerbarer Energien begrüßt.	
IV.	<p>Landwirtschaft</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p>	<p>Am Standort wird festgehalten. Zum Erreichen der Klimaziele muss die Nutzung der Photovoltaik auf Dachflächen auch um solche ergänzt werden, die auf Freiflächen errichtet werden. Die Fläche wird zudem auch zukünftig der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen, beziehungsweise kann nach Aufgabe der PV-Nutzung der Landwirtschaft vollständig zurückgeführt werden. Wie in der Standortanalyse gezeigt sind ähnlich große Flächen auf Konversionsflächen oder im Siedlungsbereich nicht vorhanden.</p>
V.	<p>U.E. sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p>	<p>Die Fläche wurde zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Alternativenprüfung als Grenzflur entsprechend berücksichtigt (Abfragedatum 30.04.2019). Eine zwischenzeitlich erneute Abfrage der digitalen Flurbilanz bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum hat keine Änderung zur im Zuge der Planung vorliegenden Grundlage beinhaltet (Abfragedatum 29.03.2021). An der Planung wird festgehalten.</p>
VI.	<p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung</p>	<p>Die digitale Flurbilanz wurde im Zuge der Erstellung der Standortalternativenprüfung abgefragt und entsprechend berücksichtigt. Die</p>

	<p>(auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (landwirtschaftliche Belange fehlen, S. 29). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Das als Anlage beigefügte Papier „Kriterien zur Prüfung von Standortalternativen“ kann dabei Hilfestellung leisten.</p>	<p>digitale Flurbilanz wurde zudem erneut abgefragt, um geänderte Sachverhalte berücksichtigen zu können. Flächenhafte Unterschiede waren nach erneuter Abfrage kartografisch nicht ersichtlich, sodass eine textliche Berücksichtigung im Rahmen der Begründung als ausreichend erachtet wird.</p>
VII.	<p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im HLK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu.</p> <p>Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p>	<p>Die Bekämpfung des Klimawandels sowie die Energieunabhängigkeit sind ähnlich bedeutende Herausforderungen, welche global gesehen gerade regionale Lösungen bedürfen. An der Planung wird festgehalten.</p>
VIII.	<p>Bewertung des Standortes Mulfingen / Eberbach Das ca. 12 ha große Plangebiet liegt südöstlich von Mulfingen, ist von Wirtschaftswegen umgeben, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.</p> <p>Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten)</p> <p>In der überarbeiteten Flurbilanz wird das Gebiet künftig aufgrund der Böden und der agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den HLK bzw. auch den angrenzenden Kreis SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und u.E. für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran</p>	<p>Durch die zukünftig geänderte Einstufung als Vorrangflur II und damit als höhere Bewertung ändert sich an der tatsächlichen Eignung der Fläche für die Landwirtschaft nichts. Diese wird im überwiegenden Bereich als sowohl für die Bodenfruchtbarkeit, als auch die Gesamtbewertung als mittel eingestuft. Die Fläche ist im regionalen Kontext nicht den wertvollsten Landwirtschaftsflächen zuzuordnen. Damit ist der zeitweise Entzug aus der vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung für Photovoltaiknutzung weiterhin vertretbar. An der Planung wird festgehalten.</p>

	ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.	
IX.	Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.	Die Fläche geht weder durch die Befristung noch durch die Nutzung (Aufstellung von PV-Modulen) langfristig der Landwirtschaft verloren. Die Module können jederzeit rückgebaut werden und der Boden ist auch anschließend noch für die Landwirtschaft nutzbar. An der Planung wird festgehalten.
X.	Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im HLK und insbesondere den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.	Die Biodiversität ist auf Grünland mit extensiver Nutzung wesentlich höher als auf intensiver genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Umwandlung in Grünland ist eine anerkannte Methode um Eingriffe auszugleichen und somit geeignet. An der Planung wird festgehalten.
XI.	Naturschutz Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren	Kenntnisnahme.

	<p>Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
XII.	<p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schmitz, Tel. 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder Frau Sabine Zipper, Tel. 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de.</p>	Kenntnisnahme.
XIII.	<p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de</p>	Kenntnisnahme.

XIV.	<p>Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Nach Abschluss des Verfahrens werden Kopien des Plans dem Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p>		

7	Landratsamt Hohenlohekreis	02.09.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan Wie in Ziffer 2.3.3 der Begründung dargestellt, soll eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf folgendes hin: - Sollte der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan rechtswirksam werden, bedarf er einer Genehmigung. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn er aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Hierzu ist mindestens ein abgeschlossener Verfahrensschritt der Flächennutzungsplanfortschreibung erforderlich. - Für den Flächennutzungsplan ist ein auf das gesamte Verbandsgebiet bezogenes Konzept erforderlich. Kriterien hierfür sind bereits in der den Unterlagen enthaltenen Standortalternativenprüfung genannt. Zudem sollten weitere Kriterien entsprechend der Hinweise des UM vom 16.02.2018 aufgenommen werden. Insbesondere sehen wir noch weitere Kriterien, die sich aus regionalplanerischen Zielfestsetzungen ergeben (z.B. Grünzäsuren, Vorranggebiet Naturschutz/Landschaftspflege), für wichtig an.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, jedoch nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>

<p>II.</p>	<p>2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Im Teil 1 der textlichen Festsetzungen ist geregelt, dass die Zweckbestimmung Photovoltaik auf 30 Jahre Nutzungszeit beschränkt wird. Danach soll das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt sein. Wir halten eine solche Regelung für nicht erforderlich. Der Bebauungsplan sollte vielmehr nach Ablauf der Photovoltaiknutzung aufgehoben werden und der Bereich wieder Außenbereich werden. Zugleich sollte jedoch überlegt werden, ob die Anlage nach Ablauf von 30 Jahren nicht einem Repowering unterliegen könnte.</p> <p>Im Belegungsplan ist entlang der östlichen Plangrenze ein Streifen ausgespart, der von Modulen freigestellt bleiben soll. In diesem Bereich befindet sich im Norden ein baumbestandener Grünlandbereich. Wir regen deshalb an, diese Fläche im Bebauungsplan als entsprechende Grünfläche bzw. Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen.</p>	<p>Zur angemessenen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange soll an der Festsetzung der Befristung und anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung festgehalten werden. Ein Repowering könnte vor Ablauf der Nutzungsdauer durch bspw. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht werden.</p> <p>Der nebenstehende Gehölzbereich wird zum Erhalt festgesetzt.</p>
<p>III.</p>	<p>3. Immissionsschutz Das Thema Reflexionen oder Blendwirkungen wird sowohl in der Begründung unter den Punkten 2.6 auf S. 11/12 und 4.5 auf S. 16 als auch im Umweltbericht unter Punkt 3.4 auf S. 17 aufgegriffen und bewertet. Die LAI-Hinweise wurden als Bewertungsgrundlage herangezogen. Die Bewertung in der Begründung und im Umweltbericht kommen zu der Erkenntnis, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind, enthalten jedoch z.T. unterschiedliche Aspekte. Deshalb empfehlen wir, an einer Stelle in der Begründung noch deutlicher herauszuarbeiten, dass auf der Grundlage der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 eine Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen wurde und dass sämtliche Aspekte aus dem Punkt 4.5 der Begründung und 3.4 des Umweltberichtes in der Bewertung zusammengeführt werden. Im Ergebnis sollte festgestellt werden, ob erhebliche Belästigungen sowohl an umliegenden</p>	<p>Der Umweltbericht und die Begründung werden aufeinander abgestimmt.</p>

	<p>Immissionsorten als auch an Straßen auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Unter Punkt 4.4 auf S. 15 der Begründung wird ausgeführt, dass wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, also ester- bzw. ölgekühlte Trafos geplant sind. Es wird auch dargelegt, dass diese eine gesonderte Wanne besitzen und die AWSV zu beachten ist. Wir regen an den Satz dahingehend anzupassen, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet werden, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Dies sollte dann auch im Textteil festgesetzt sowie unter dem Schutzgut Boden oder Wasser im Umweltbericht in die Betrachtungen mit aufgenommen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe (Angabe der Ölmenge im Trafo, Dimensionierung der Auffangwanne deren Beständigkeit/Ausführung) dann beschrieben und dargestellt werden.</p>	<p>Die Begründung, die Textfestsetzungen und der Umweltbericht werden entsprechend des Vorschlags angepasst. Das Baugenehmigungsverfahren ist jedoch kein Teil des vorliegenden Verfahrens.</p>
<p>IV.</p>	<p>4. Landwirtschaft</p> <p>Die Einstufung der betroffenen Fläche in der digitalen Flurbilanz ist als Grenzflur vorgenommen worden, da die Einstufung großräumig erfolgt und die Jagstregion insgesamt in der Grenzflur liegt. Die Flurstücke im Kreis Schwäbisch Hall hinter der Gemarkungsgrenze sind dagegen als Vorrangflur Stufe I eingestuft. Auf die Gegebenheiten hinter der Kreisgrenze wurde allerdings bei der Ausweisung der Fluren nicht eingegangen.</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidium Stuttgart wird in der überarbeiteten Flurbilanz das Gebiet als Vorrangflur Stufe II enthalten sein. Insbesondere weist die Baugebietsfläche Bodenzahlen von 46 bis 62 auf und ist auch für den Anbau von Zuckerrüben geeignet.</p>	<p>Die Einstufung der Fläche erfolgt über Daten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, welche die Fläche bisher als Grenzflur dargestellt haben. Auch nach erneut erfolgter Abfrage nach Eingang der Stellungnahmen, hat sich an der Darstellung der Karten nichts geändert. Die zukünftige Darstellung als Vorrangflur II ändert nichts an der Eignung der Fläche für Freiflächen-Photovoltaik bzw. in der Folge wieder möglichen landwirtschaftlichen Nutzungen. Eine Änderung der Planung wird nicht</p>

	<p>Die landwirtschaftlichen Belange sind deshalb zu überarbeiten. Da im bisherigen Plankonzept Vorrangfluren auch der Stufe II als Ausschlusskriterium gelten, entspricht die Planung nicht mehr den gewählten Kriterien.</p> <p>Die von der Freiflächenphotovoltaikanlage betroffenen Flurstücke werden von einem landwirtschaftlichen Betrieb aus dem Kreis Schwäbisch Hall bewirtschaftet. Wir gehen davon aus, dass die betrieblichen Belange bei der Planung berücksichtigt wurden.</p>	<p>für notwendig erachtet, an der Planung wird festgehalten.</p>
V.	<p>5. Bodenschutz Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes werden bisher nicht hinreichend berücksichtigt. Daher regen wir an, in der textlichen Festsetzung unter „Hinweise Boden und Baugrund“ folgende Punkte zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. - Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. - Bei der technischen Durchführung ist die DIN 19731 zu beachten. 	<p>Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Anmerkungen ergänzt.</p>
VI.	<p>6. Wasserwirtschaft Die Belange des Grundwassers sind im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt, weitere Anforderungen bestehen nicht. Für den Textteil regen wir an, folgenden Hinweis zu übernehmen:</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird beigefügt.</p>

	<p>- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.</p> <p>Die Belange des Oberflächengewässers und des Hochwasserschutzes sind in der Planung ausreichend berücksichtigt, weitere Anforderungen bestehen nicht.</p>	
VII.	<p>7. Naturschutz Die saP soll erst zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt werden. Wir empfehlen, diese so frühzeitig wie möglich mit uns abzustimmen, insbesondere auch im Hinblick auf den Umfang von erforderlichen Maßnahmen für die genannten Arten Feldlerche und Wachtel. Wir gehen ferner davon aus, dass auch Maßnahmen benannt werden, damit es während der Bauzeit nicht zum Verlust von Gelegen dieser Arten kommt. In den textlichen Festsetzungen sind keine Angaben über die farbliche Gestaltung von erforderlichen Nebenanlagen, der Modulrahmen oder der Einfriedung enthalten. Im Hinblick auf eine landschaftliche Einbindung regen wir an, Einfriedungen nur Metallfarben, Nebenanlagen und Modulrahmen in Anthrazit oder Grautönen zuzulassen. Grüntöne sowie grell wirkende Farben sollten in jedem Fall vermieden werden.</p>	<p>Eine Abstimmung im Rahmen der saP hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die textlichen Festsetzungen werden um die entsprechenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der Farbgestaltung ergänzt. Dabei sollen grelle Töne vermieden werden.</p>
VIII.	<p>8. Sonstige Hinweise Wir weisen darauf hin, dass Teile der für die Anbindung möglichen bzw. erforderlichen Verkehrswege im Landkreis Schwäbisch Hall liegen. Insofern gehen wir aus, dass die dortige Straßenverkehrsbehörde am Verfahren beteiligt ist. Ziffer 2.3.4 der Begründung sollte dahingehend korrigiert werden, dass der Bebauungsplan nicht aus drei Teilflächen besteht. Ebenfalls korrigiert werden sollte die Aussage in Ziffer 1.3.1 Umweltbericht S. 6, wonach die Verbandsgemeinde Göllheim betroffen sei, und gehen davon aus, dass auch beim betroffenen GVV Mittleres Jagsttal der Wille</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und die Anmerkungen redaktionell korrigiert, haben jedoch keine Auswirkungen auf die Planung selbst.</p>

	<p>zu einer zeitnahen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes gegeben ist. Ab Ziffer 2.1.1 Umweltbericht wird mehrfach auf ein Kapitel 0 verwiesen. Wir gehen davon aus, dass damit die saP gemeint ist. Wir gehen ferner davon aus, dass wir rechtzeitig über die Anbindung des Gebiets an das Stromnetz informiert werden, sofern der Hohenlohekreis davon betroffen sein sollte.</p>	
--	--	--

Beschlussvorschlag:

Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

8	Gemeinde Blaufelden	24.09.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes ist als Zufahrt zur geplanten Anlage u.s. die Kreisstraße 2533, die Ortsdurchfahrt Brüchlingen sowie die anschließenden Feldwege erwähnt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass lediglich die Zufahrt von Billingsbach kommend (durch die Ortschaft Brüchlingen) keine Tonnagebegrenzungen aufweist. Alle weiteren Zufahrten sind beschränkt auf 6 Tonnen bzw. auf 13 Tonnen Traglast. Der Wirtschaftsweg nördlich der geplanten Anlage ist zudem auf 6 Tonnen Traglast beschränkt. Es ist nicht glaubhaft, dass die vorgegebenen Tonnagebeschränkungen der Straßen und Wirtschaftswege eingehalten werden können, vor allem unter Berücksichtigung der für den Bau vorgesehenen Streifenfundamenten. Wir gehen deshalb davon aus, dass eine Erschließung nicht gesichert ist.</p>	<p>Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik sind keine Schwerlasttransporte (vgl. Windkraft) erforderlich. Die Tonnagebeschränkungen können eingehalten werden, die Erschließung gilt damit als gesichert. Streifenfundamente kommen wahrscheinlich nicht zur Anwendung und wurden in der Begründung nur beispielhaft genannt. In der Regel werden die Modultische in den Boden gerammt.</p>
II.	<p>Vor Baubeginn der Maßnahme soll ein unabhängiges Beweissicherungsverfahren für die gemeindlichen Straßen und Feldwege auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden um entstehende Schäden festzustellen. Der zu beauftragende Gutachter ist im Benehmen mit der Gemeinde Blaufelden zu bestimmen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wurde informiert. Ein Beweissicherungsverfahren ist vor Baubeginn vorgesehen.</p>

III.	Die Baugrenzen des Bebauungsplanes sind einzuhalten. Auch der geplante Zaun darf nicht darüber hinaus errichtet werden. Es muss ein ausreichender Abstand zu den Wirtschaftswegen gewährleistet sein, damit landwirtschaftliche Fahrzeuge in der Durchfahrt nicht beeinträchtigt sind.	Kenntnisnahme. Die Abstände gem. Landesnachbarrechtsgesetz zu den Wirtschaftswegen bleiben gewahrt.
IV.	Durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann massiver Staub aufgewirbelt werden und die Anlage beeinträchtigen. Den umliegenden Grundstückseigentümern dürfen durch den Betrieb der Anlage keine Einschränkungen auferlegt werden bzw. keine Nachteile entstehen.	Aufgewirbelter und auf den Modulen abgelagerter Staub wird in der Regel mit dem nächsten Niederschlag wieder auf natürliche Weise entfernt. Durch die Nachbarschaft von PV-Nutzung und Landwirtschaft sind keine gegenseitigen nachteiligen Auswirkungen bekannt. Einschränkungen für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen bestehen keine.
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

9	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	05.10.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die vorhandene Grünfläche mit Bäumen in der Nordostecke noch zum Erhalt festsetzen und von der Einzäunung aussparen. Die Umzäunung geht soweit erkennbar bisher mitten durch die Grünfläche.	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte Grünfläche wird entsprechend zum Erhalt festgesetzt.
II.	Das im Nordwesten unmittelbar an den Solarpark angrenzende gesetzlich geschützte Heckenbiotop in den Plänen mit darstellen und mit seinem Saumbereich vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzaun). Die Grünfläche im Nordosten sowie die nördlich des Solarparks nur durch einen Feldweg getrennte Flachlandmähwiese ebenfalls nicht durch die Bauarbeiten beeinträchtigen (kein Befahren, keine Ablagerungen usw.)	Das hier genannte Biotop soll auch weiterhin außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Eine Darstellung wird gleichwohl nachrichtlich in der Plandarstellung ergänzt. Ein Hinweis für die Bauausführung wird den Planunterlagen beigelegt.
III.	Dem Umweltbericht noch einen Bestandsplan beifügen.	Es geht hier um Flächen, die für den Ausgleich aus anderen Planverfahren vorgesehen sind. Diese

	Gem. Zif.2.3.3, S.10 der Begründung liegt eine Ausgleichsfläche unmittelbar nordwestlich, eine weitere südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Welcher Ausgleich ist hier konkret gemeint?	Flächen werden zukünftig erhalten und durch die Planung nicht berührt.
IV.	Gem. Zif.5.6 (S.17) der Begründung werden insektenfreundliche Leuchtmittel festgesetzt. Im Textteil zum Bebauungsplan ist dazu nichts enthalten. Wegen der Lage mitten im Außenbereich und der Großflächigkeit der Anlage sehen wir es als notwendig an, dass eine Beleuchtung generell ausgeschlossen wird.	Eine Beleuchtung ist in der Regel nicht erforderlich. Sofern eine minimale Beleuchtung zur Pflege der Anlage bspw. im Winter erforderlich ist, soll an der Festsetzung festgehalten werden, um hier flexibel agieren zu können. Die Festsetzung wird dementsprechend angepasst, dass Beleuchtung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren ist.
V.	Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen bzw. technische Anlagen wie Transformatorenstationen usw. in Anspruch genommene Fläche begrenzen.	Die Fläche wird im weiteren Verfahren konkretisiert und dem vorliegenden Belegungsplan angepasst.
VI.	Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude usw. im Bebauungsplan mit darstellen.	Standorte für Nebenanlagen sind in den Baugrenzen sowie Flächen für Nebenanlagen möglich. Einfriedungen sind auch randlich außerhalb der Baugrenzen möglich. Eine genau verortete Darstellung ist nicht vorgesehen.
VII.	Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht rasenartig kurz gehalten werden muss. Ein solcher Mindestabstand wird sowohl im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen v. 27.11.2007 (S.86) als auch in der LfL-Information zur Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen v. April 2019 (S.11,12) genannt (s. die beil. Auszüge).	Der Mindestabstand der Module zum Boden wird in den Textfestsetzungen ergänzt.
VIII.	Die zulässige GRZ sollte höchstens 0,5 (statt 0,6) betragen entsprechend den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen – Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010). In den bisherigen PV-Freiflächenanlagen im Kreis wurde die GRZ von 0,5 überwiegend nicht überschritten.	Die festgesetzte GRZ orientiert sich an der Belegungsplanung und ermöglicht eine höhere Flächeneffizienz. Dadurch kann eine Inanspruchnahme weiterer Außenbereichsflächen verringert werden.

IX.	Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers die Verwendung von unbeschichteten Metallen ausschließen.	Die Verwendung von unbeschichteten Metallen wird ausgeschlossen.
X.	Eine landschaftsangepasste Farbe der Einfriedungen und Gebäude festsetzen.	Wird in den Festsetzungen ergänzt.
XI.	Dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege so anlegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Schotter, Schotterrasen o.ä.) – s. hierzu auch Zif.3.3.2, S.14 Umweltbericht). Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesenmischung gesicherter Herkunft. Einsaat der Fläche mit einer artenreichen Wiesenmischung gesicherter Herkunft.	Die Zufahrten bleiben unverändert. Eine Versiegelung der Wege im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen. Die Einsaat mit Wiesenmischungen werden im Rahmen der folgenden Umweltprüfung näher untersucht und standortangepasst ausgewählt.
XII.	Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht nur im nordwestlichen Heckenbiotop (einschließlich seiner Säume) sondern auch auf der Grünfläche mit Bäumen im Nordosten möglich. Diese Fläche ebenfalls entsprechend schützen. Wir bitten nach Fertigstellung um Mitteilung des Vogelgutachtens. Vor einer Rückumwandlung der Anlage mit evtl. Grünlandumbruch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchführen.	Entsprechende Schutzvorkehrungen (Reptilienschutzzäune) werden im Umweltbericht unter den Hinweisen als Maßnahme aufgenommen.
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs.1 BauGB eingegangen.